Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister

Az.: 10.11 **Rotenburg (Wümme), 25.10.2021**

B e s c h l u s s v o r l a g e N r . : 0 0 0 4 / 2 0 2 1 - 2 0 2 6

Gremien	Datum	TOP	beschlossen	Bemerkungen
Rat	04.11.2021			

Bildung des Verwaltungsausschusses

Beschlussvorschlag:

1.) Der Rat beschließt die Anzahl der Beigeordneten von 6 auf 8 zu erhöhen.

2.) Der Rat stellt die folgende Besetzung des Verwaltungsausschusses fest:

2.1) Bürgermeister Torsten Oestmann

2.2) Beigeordnete:	**Stellvertretungen:**
1	
2	
3	
4	
5	
6	
7	
8	

2. Stellvertretung gem. § 75 (1) Satz 5 NKomVG _____

Begründung:

1.) Gem. § 74 (2) Satz 1 NKomVG beträgt bei einem Rat von nicht mehr als 36 Mitgliedern die Anzahl der Beigeordneten 6 Ratsmitglieder. Für die Wahlperiode 2016-2021 hatte der Rat beschlossen, die Anzahl der Beigeordneten gem. § 74 (2) Satz 2 NKomVG auf 8 zu erhöhen. Hierzu bedarf es eines entsprechenden Antrags.

2.) In der ersten Sitzung des Rates bestimmen die Ratsfrauen und Ratsherren gem. § 75 (1)

NKomVG aus ihrer Mitte die Beigeordneten.

Der Verwaltungsausschuss (VA) besteht gem. § 74 (1) NKomVG aus dem Bürgermeister, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 71 (4) Satz 1 NKomVG. Danach sind Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung kein Sitz entfällt, berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden (Grundmandat).

Die Bildung der Ausschüsse erfolgt, soweit vom Rat nicht anders bestimmt, nach dem **d´Hondt**-Verfahren.

Beispielberechnungen sind in der Anlage beigefügt.

Über die Zuteilung übrigbleibender Sitze entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das Los, das der/die Vorsitzende zu ziehen hat.

Die Fraktionen oder Gruppen benennen für jedes Mitglied eine/n Vertreterin/Vertreter. Die Mitglieder der gleichen Fraktion oder Gruppe vertreten sich untereinander. Ist eine Fraktion oder Gruppe nur durch ein Mitglied im Verwaltungsausschuss vertreten, so kann von ihr ein/e zweite/r Vertreter/in bestimmt werden.

Die Bildung des Verwaltungsausschusses vollzieht sich in fünf Stufen:

1. Der Rat beschließt die Anzahl der Beigeordneten.

2. Es wird festgestellt, wie viele Sitze auf die Fraktionen oder Gruppen entfallen.

3. Die Fraktionen und Gruppen benennen die Beigeordneten und deren Vertreter/Vertreterinnen.

4. Eventuelle Benennung einer 2. Vertretung gem. § 75 (1) Satz 5 NKomVG.

5. Der Rat fasst einen Beschluss, in dem er die Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses feststellt.

Andreas Weber